



Satzung

(SHC-SA)



Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	4
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Mittel zum Zweck	4
§ 4 Ordnungen des Vereins	5
§ 5 Datenschutz	5
§ 6 Organe des Vereins	7
§ 7 Bindungswirkung	7
II. Abschnitt: Mitgliedschaft	7
§ 8 Allgemeines	7
§ 9 Anmeldung, Widerspruch	7
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft	7
§ 12 Beitrag	8
§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	8
§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft	9
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 16 Erlöschen durch Tod	9
§ 17 Erlöschen durch Austritt	9
§ 18 Erlöschen durch Streichung	9
§ 19 Erlöschen durch Ausschluss	9
§ 20 Nichtmitglieder	9
III. Abschnitt: Mitgliederversammlung	10
§ 21 Allgemeines	10
§ 22 Einberufung	10
§ 23 Anträge	10
§ 24 Leitung, Durchführung	10
§ 25 Besondere Zuständigkeit	11
§ 26 Abstimmung	11
§ 27 Versammlungsprotokoll	11
§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
IV. Abschnitt: Der Vorstand	12
§ 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	12
§ 30 Der Geschäftsführende Vorstand	12
§ 31 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes	12
§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	13
§ 33 Erweiterter Vorstand	14



Siberian Husky Club Deutschland e.V.
Satzung (SHC- SA)

VI. Abschnitt: Wahlen	14
§ 34 Allgemeines	14
§ 35 Wahl des Vorstandes	14
§ 36 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates	15
§ 37 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission	15
§ 38 Wahl der Zuchtrichterkommission	15
§ 39 Wahl der Referenten für das Ausstellungswesen	15
§ 40 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben	15
§ 41 Wahl der Kassenprüfer	15
§ 42 Wahl per Handzeichen	15
VI. Abschnitt: Disziplinarmaßnahmen	16
§ 43 Disziplinarmaßnahmen	16
VII. Abschnitt: Ehrenrat	18
§ 44 Ehrenrat	18
§ 45 Unabhängigkeit / Vollstreckung	18
§ 46 Bekanntmachung, Veröffentlichung	18
VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen	18
§ 47 Verwaltung	18
§ 48 Kassenprüfung	19
IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen	19
§ 49 Auflösung	19



I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Siberian Husky Club Deutschland e.V.“. Er wurde am 03.10.1991 gegründet und ist unter der Nr. VR 120301 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Er umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29494 Trebel.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique International (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ordnungen der FCI, die vom VDH umgesetzt wurden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Siberian Husky nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 270 b. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassenreinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seinem formvollendeten Erscheinungsbild sowie seinen Arbeitseigenschaften als Schlittenhund.
2. Der SHC gibt sich eine Zuchtordnung, die sich an der Zuchtordnung des VDH orientiert und Bestandteil der Satzung des SHC ist.
3. Die Mindesthaltungsbedingungen sind Bestandteil der Satzung des SHC.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 50 Euro im Jahr erhalten. Für alle anderen Auslagen gilt die SHC- Kostenordnung.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen nach Maßgabe der VDH-Zuchtrichter- und Zuchtschau- Ordnung.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH- Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ für Amtsträger und Zuchtwarte sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.



Siberian Husky Club Deutschland e.V. Satzung (SHC- SA)

8. Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Ausschluss des Hundehandels und der nicht kontrollierten Hundezucht.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
12. Förderung des allgemeinen Interesses am Siberian Husky.

§ 4 Ordnungen des Vereins

Der SHC gibt sich folgende Ordnungen:

1. **Zuchtordnung:** Sie ist Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert. Die Zuchtordnung des VDH ist Bestandteil der Zuchtordnung des SHC. Von der VDH-Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.
2. **Zuchtzulassungsordnung (nebst Anhang DNA- Ausführungsbestimmungen), Mindesthaltungsbedingungen, Zuchtwartordnung/ Zuchtwartausbildungsordnung:** Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
3. **Arbeitsnachweis/ Leistungszertifikat für die Ausbildung von Schlittenhunden:** Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
4. **Ausstellungs-Ordnung:** Sie wird unter Berücksichtigung der VDH-Ausstellungsordnung und sonstiger Vorgaben des VDH vom Vorstand beschlossen und geändert.
5. **Gebühren- und Spesenordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
6. **Ehrenratsordnung:** Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
7. **VDH-Verbandsgerichtsordnung:** Sie ist Bestandteil der Ordnungen des SHC. Von der Mitgliederversammlung des VDH beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.
8. **Zuchtrichterordnung:** Sie regelt die Ausbildung, Berufung und Tätigkeit der Spezialzuchtrichter des SHC und wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und der VDH-Zuchtrichter-Ordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

§ 5 Datenschutz

- 5.1 Der SHC erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich, soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks nach §§ 2 und 3 der Satzung erforderlich ist.

Der SHC erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied.

Zu den erforderlichen Daten gehören z.B. Name, Anschrift und Kontoverbindung sowie sonstige Mitgliedsdaten wie Züchter, Eigentums- und Besitzverhältnisse an Hunden, angemeldete Zwinger und deren Würfe, Zucht-, Renn- und Ausstellungsergebnisse.

Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der SHC personenbezogene Daten des Mitglieds, z.B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen.

- 5.2 Die Informationen werden in den EDV-Systemen der zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den



Siberian Husky Club Deutschland e.V. Satzung (SHC- SA)

ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichtet.

- 5.3 Der SHC ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dachverband der deutschen Rassehundezuchtvereine für kontrollierte Hundezucht, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund. Im Rahmen von Ausstellungen meldet der SHC Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der SHC informiert in seiner Vereinszeitschrift und auf seiner Homepage über Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

- 5.4 Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. §§ 2 und 3 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, Kynologische Institute und Verbände, Universitäten und Verlage und andere hierauf spezialisierte Dienstleister zur Erstellung der Ahnentafeln und Zuchtbücher, der Auswertung von Zuchtwertschätzungen und Zuchtauglichkeitsprüfungen sowie zur Erfüllung anderer wissenschaftlicher Zwecke übermittelt werden.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten für andere, vereinsfremde, Zwecke, z.B. für Werbung, findet nicht statt.

- 5.5 Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann.

Zu widerhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zu widerhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen.

Die Mitglieder des SHC sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 37 BGB (Berufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit) in Verbindung mit § 28 der Satzung berechtigt, vom Vorstand die Herausgabe einer aktuellen Mitgliederliste mit Adressen zu verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, von dem Antragsteller/den Antragstellern die Versicherung zu verlangen, dass die Mitgliederliste nur zur Geltendmachung der Rechte aus § 37 BGB verwandt wird.

- 5.6 Der SHC ist berechtigt, mit anderen Mitgliedsvereinen des VDH personenbezogene Daten (z.B.

Zahl der Hunde verschiedener Rassen oder Würfe in einem bestimmten Zwinger, tierschutzwidrige Unterbringung von Hunden, usw.) auszutauschen,

soweit dies zur Ermittlung und Überprüfung schwerwiegender Verstöße gegen Zucht- und Haltungsbedingungen sowie aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Vor Übermittlung ist vertraglich sicherzustellen, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und danach gelöscht werden.

- 5.7 Eine Veröffentlichung von Vereinsstrafen nach § 43 der Satzung darf nur in anonymisierter Form erfolgen, wobei Vor- und Familienname der betroffenen Person abzukürzen sind (z.B. „Züchter W.K.“). Entsprechendes gilt für den Abdruck von Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts.

- 5.8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Besondere Vorkommnisse, z.B. Ausschlüsse wegen Zuchtvergehens oder schwerwiegender Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder Streichungen wegen Nichtzahlung des Beitrages sind für einen angemessenen Zeitraum festzuhalten. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.



Siberian Husky Club Deutschland e.V. Satzung (SHC- SA)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1 der Gesetzliche (=geschäftsführende) Vorstand
 - 2.2 der Erweiterte Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen. Die Satzungen und Ordnungen der FCI und des VDH sind denen des SHC übergeordnet.

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe der § 1 Ziffer anzuerkennen.
3. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gemäß § 43 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung oder das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der schriftliche Aufnahmeantrag erfolgt entweder postalisch oder via Onlineformular auf der Vereinshomepage.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in den Mitteilungsorganen (www.huskyclub.de) kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Steht der Aufnahme des Mitglieds Nichts entgegen (), so erfolgt nach Ablauf der 4-wöchigen Einspruchsfrist die Aufnahme in die Mitgliederdatei. Die Geschäftsstelle informiert hiervon den Antragsteller und verweist auf die aktuelle Satzung bzw. Ordnungen des SHC auf der Vereinshomepage (www.huskyclub.de). Gleichzeitig wird das Neumitglied aufgefordert, die fälligen Zahlungen zu leisten.
2. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Vollmitgliedern, Familienmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) oder der nicht kontrollierten Hundezucht gem. § 2.2 der VDH-Satzung, sowie Personen, die zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband auf den



Siberian Husky Club Deutschland e.V. Satzung (SHC- SA)

- Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports angehören, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.
2. Als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/ oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.
 3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.
Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
 4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH- Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.

Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 4 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
Wird nicht innerhalb von 21 Tagen nach Fälligkeitsdatum von den Selbstzahlern überwiesen oder erfolgt bei Mitgliedern mit vorliegender Einzugsermächtigung eine Rückbuchung des Mitgliedsbeitrages, wird das betreffende Mitglied schriftlich zur Zahlung gemahnt, sein Beitragskonto wird dabei mit einer vom Vorstand festzulegenden Mahngebühr belastet. Wird dann der Beitrag innerhalb von weiteren 21 Tagen nicht entrichtet, so ruht die Mitgliedschaft bis zur vollständigen Zahlung. Erfolgt bis zum Ende des Geschäftsjahres keine Beitragsbegleichung, so wird das betroffene Mitglied per 31.12. von der Mitgliederliste gestrichen. Die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages einschließlich der entstandenen Kosten wird dadurch nicht aufgehoben. Mit der Eintreibung der säumigen Beiträge und Kosten kann eine Inkasso- Gesellschaft beauftragt werden.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Anschlussmitgliedschaften sind nicht möglich.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Angehörige (Ehepartner, eingetragene Lebensgemeinschaft, Lebensgefährte, Kinder) von Mitgliedern.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft ab 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.



Siberian Husky Club Deutschland e.V.
Satzung (SHC- SA)

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Fristen beglichen hat. Entsprechendes gilt, wenn sonstige Forderungen -Gebühren oder Disziplinarstrafen - nicht nach vorheriger Mahnung beglichen werden. § 12 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins und ist von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag bzw. die sonstigen Forderungen des SHC beglichen hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung, zeitweiligen oder dauernden Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig und schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Eine Streichung bezüglich des Rückstandes sonstiger Forderungen setzt voraus, dass diese mindestens die Höhe eines halben Jahresbeitrages erreichen.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres.
Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung an Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

Ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss kann bei schwerwiegenden und schuldhaften (vorsätzlich/fahrlässig) Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SHC, bei grob unsportlichen Verhalten und erheblicher Störung des Vereinslebens erfolgen. Das Nähere regelt der § 43 der Satzung (Disziplinarmaßnahmen).

§ 20 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder können die Leistungen des SHC in Anspruch nehmen, soweit sie in keinem anderen VDH-angeschlossenen Verein Mitglied sind, der die gleiche Rasse wie der SHC betreut. Über den Umfang der Leistungen entscheidet der Vorstand.

In diesem Falle unterwerfen sie sich in vollem Umfang dem gesamten Regelwerk der FCI/VDH/SHC. Bevor Leistungen des SHC in Anspruch genommen werden, ist zwischen dem jeweiligen Nichtmitglied und dem SHC ein Vertrag zu schließen. In diesem werden über die bestehenden Regelungen hinaus Sondervereinbarungen getroffen.



III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 21 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach §14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

§ 22 Einberufung

1. Die ordentliche MV ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand beruft die MV durch Einladung mittels Brief oder Email oder im Mitteilungsorgan (SHC- Aktuell, www.huskyclub.de) des SHC ein.
Die Einladung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin abgeschickt werden (Poststempel).
Mitglieder, die über den Postweg benachrichtigt werden möchten, haben dies unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Diesen Mitgliedern wird dann die Einladung nebst Unterlagen per Post zugestellt.
3. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gemachte Adresse oder Email des Mitglieds gerichtet ist. Vereinsangehörige gelten über die Adresse oder Email des dazugehörigen Mitgliedes als eingeladen.

§ 23 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 21 Tage (Poststempel) vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden und Schriftführer zugeschickt werden. Der Vorstand ergänzt die vorläufige Tagesordnung entsprechend und gibt sie den Mitgliedern spätestens 10 Tage (Poststempel) vor der Versammlung bekannt.
Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die MV entscheidet.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die MV.
Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins, Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 24 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Unabhängig davon kann auch direkt ein Versammlungsleiter von der Versammlung gewählt werden. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.



Siberian Husky Club Deutschland e.V.
Satzung (SHC- SA)

§ 25 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
2. Entgegennahme der Rechnungslegung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Billigung/Missbilligung des Haushaltsvoranschlags
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstandes
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
8. Wahl der Ehrenratsmitglieder bestehend aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern
9. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter
10. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen der Hauptzuchtart) einschließlich Vertreter
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
13. Beschlussfassung über Amtsenthebungen und/ oder Vereinsausschlüsse von Personen, die durch die Mitgliederversammlung in ein Vereinsamt gewählt wurden.
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung
15. Verleihung von Auszeichnungen
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes

§ 26 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber erklärt werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 27 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer
2. Der Versammlungsablauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen
3. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin muss allen Teilnehmern die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben worden sein.



Siberian Husky Club Deutschland e.V. Satzung (SHC- SA)

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 21-27 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der Gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Hauptzuchtwart
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Hauptzuchtwart nur bei Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des Hauptzuchtwartes, der Schatzmeister nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstands handeln.

§ 30 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand- nachfolgend als „Vorstand“ bezeichnet- besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
 - dem Hauptzuchtwart
 - dem Schriftführer
 - der Geschäftsstelle/Kasse
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 29 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Auch für diesen Fall gilt die Pflicht der Niederschrift.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 31 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder eine Nebenordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Frage von



Siberian Husky Club Deutschland e.V. Satzung (SHC- SA)

grundsätzlicher Bedeutung dem Erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, begünstigende Verwaltungsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn

- 1.1 der begünstigende Verwaltungsakt durch falsche Angaben (auch schuldlos) bewirkt wurde.
 - 1.2 Die Organe des SHC bei Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht und/oder des Tierschutzes dringend geboten ist.
 - 1.3 Der Widerruf ist – außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Verwaltungsakts - nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig. In Zuchtfragen ist die Auffassung des Zuchtausschusses einzuholen.
2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- 2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen, Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 2.2 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - 2.3 Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - 2.4 Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
 - 2.5 Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
 - 2.6 die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des VDH-Verbandsgerichts
 - 2.7 Die Verleihung von Auszeichnungen
 - 2.8 Bestellung des Leiters des Zuchtbuchamtes (Zuchtbuchstelle)
 - 2.8.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der SHC eine das Zuchtbuch führende Stelle. Dieser obliegen alle Tätigkeiten, die für eine ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuchs nach Maßgabe des SHC/VDH nötig sind. Die Zuchtbuchstelle führt eine eigene Zuchtkasse und ist berechtigt alle Gebühren zu erheben und einzufordern, die in Verbindung mit dem Zuchtgeschehen anfallen. Darunter fallen auch alle Gebühren bei Nichterfüllung der Zuchtbestimmungen und wegen vermehrten Arbeitsaufwandes.
Die Zuchtbuchstelle unterliegt den Weisungen des gesetzlichen Vorstandes, welcher die Zuchtbuch führende Person mit dieser Tätigkeit vertraglich beauftragt.
 - 2.9 Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle
 - 2.10 Der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
 - 2.11 Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
 - 2.12 Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr sowie Aberkennung von Ahnentafeln
 - 2.13 Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entsprechend §43 soweit diese nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung oder dem Ehrenrat als Einspruchsinstanz zugewiesen sind

§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anordnung der zuständigen Kommissionen und



Siberian Husky Club Deutschland e.V. Satzung (SHC- SA)

deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben und in den SHC-Vereinsorganen zu veröffentlichen. Sie treten mit ihrer Veröffentlichung oder dem im Beschluss angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

§ 33 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand
 - dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission
 - dem Vorsitzenden der Zuchtkommission
 - dem Referenten für Ausstellungswesen/ Tierschutz
 - dem Sportwart
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen.
3. Der Erweiterte Vorstand ist in den Fällen zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen werden, sowie für sonstige Fragen, die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammengerufen werden, um grundsätzliche Fragen des Vereinslebens und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zu erörtern und den Geschäftsführenden Vorstand zu beraten. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzungen, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten muss.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 34 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nach § 35 Abs. 1 nichts entgegensteht.

§ 35 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt kommissarisch durch Vorstandsbeschluss von einem anderen Mitglied besetzt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden im Wechsel gewählt, so dass nicht der komplette Vorstand mit Amtsträgern besetzt werden muss oder kann. In geraden Jahren werden der zweite Vorsitzende, der Hauptzuchtwart und der Schatzmeister, in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.
3. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.



Siberian Husky Club Deutschland e.V.
Satzung (SHC- SA)

§ 36 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von zwei Jahren im schriftlichen Verfahren gewählt. Von einer geheimen (schriftlichen) Wahl kann abgesehen werden, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht und von niemanden eine geheime Wahl beantragt wird.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
4. Kann kein Ehrenrat gebildet werden oder steht keine rechtserfahrene Person für das Amt des Ehrenratsvorsitzenden zur Verfügung, so muss die Wahl des Ehrenrates jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit ist das VDH-Verbandsgericht für alle Belange zuständig.

§ 37 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt;
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, welche als Zuchtwarte für den SHC tätig sind.
3. Die beiden Mitglieder der Zuchtkommission neben dem Hauptzuchtwart werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel gewählt.
4. Die Zuchtkommission legt nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheid untereinander fest, wer den Vorsitz für die nächste Amtsperiode übernimmt. Der Vorsitzende der Zuchtkommission wird als solcher auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 38 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 39 Wahl des Referenten für Ausstellungswesen/ Tierschutz und des Sportwartes

1. Der Referent für das Ausstellungswesen/ Tierschutz und der Sportwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln per Handzeichen zu wählen. Geheime Wahlen können auf Antrag stattfinden. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch benennen.
2. Die genannten Amtsträger werden in Wechsel gewählt. In geraden Jahren wird der Referent für das Ausstellungswesen/ Tierschutz gewählt, in ungeraden Jahren der Sportwart.

§ 40 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgaben als aufgelöst.

§ 41 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre Stellvertreter gewählt.



§ 42 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt.

VI. Abschnitt: Disziplinarmaßnahmen

§ 43 Disziplinarmaßnahmen

1. Mitglieder
 - 1.1 die gegen die Bestimmungen der Satzung des SHC, des VDH oder der FCI, sowie alle Ordnungen des VDH und den Satzungsmäßig erlassenen Ordnungen des SHC mit den jeweiligen Anhängen, sowie den Beschlüssen und Anordnungen verstoßen
 - 1.2 Mitglieder welche die Interessen und das Ansehen des SHC oder seiner Mitglieder insgesamt schädigen, den Verein oder seine Funktionäre in Ausübung ihres Amtes durch den Tatbestand der Beleidigung oder üblen Nachrede im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllende Veröffentlichungen in den Print oder elektronischen Medien (in Wort und Bild, einschließlich Homepages und Internetforen) verunglimpfen, können mit folgenden Disziplinarverfahren belegt werden, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Geldbuße bis zu € 5000
- Sperrung des Zuchtbuchs
- Ausstellungssperre auf Zeit oder Dauer
- Amtsenthebung

Neben diesen Disziplinarmaßnahmen können bei erheblichen Zuchtverstößen und deren Wiederholungen weitere folgende Sanktionen verhängt werden

- erhöhte Wurfeintragungsgebühren bis zum 4-fachen der Eintragungsgebühren
- Zuchtbuchsperrung
- Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- Widerruf von Genehmigungen aus triftigem Grund (u.a. Zuchtzulassungen, Zwingerschutz etc.)
- Beantragung der Löschung des FCI Zwingerschutzes beim VDH
- Amtsenthebung bzw. Aberkennung von Ämtern.
- Ausschluss aus dem Verein

- 1.3 Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung, vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung.
Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen.
- 1.4 Disziplinarmaßnahmen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten. Über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand



Siberian Husky Club Deutschland e.V.
Satzung (SHC- SA)

2. Neben den in § 19 aufgeführten Gründen ist ein Ausschluss ferner gerechtfertigt bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch im VDH oder in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht.
Wichtiger Grund für die Erkennung auf Amtsverlust kann auch die Übernahme eines Vorstandsamtes (nicht nur i.S. des § 26 BGB) in einem deutschen Rassehundezuchtverein sein, der ebenfalls die Rasse Siberian Husky vertritt.
3. Vor Verhängung einer jeden Disziplinarmaßnahme hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen.
4. Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:
 - 5.a der Geschäftsführende Vorstand (§ 31)
 - 5.b der Erweiterte Vorstand (§ 33)
 - 5.c die Mitgliederversammlung (§ 25)
 - 5.d der Ehrenrat als Einspruchsorgan bzw. das VDH-Verbandsgericht (§ 44)Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates können auch im schriftlichen Verfahren ergehen. Dies gilt nicht für die Einleitung von Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Disziplinarmaßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 1 zuständig. Ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem SHC oder die Entfernung aus einem Vereinsamt zu erwarten, hat der Geschäftsführende Vorstand die Sache an den Erweiterten Vorstand abzugeben.
6. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der Erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des Geschäftsführenden Vorstandes nicht gebunden.
7. Der Erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Disziplinarmaßnahmen im Sinne des vorstehenden Absatzes 6 gegen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes tätig. Das betreffende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
8. Entscheidungen des Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstandes auf zeitweiligen oder dauernden Ausschluss oder Amtsenthebung solcher Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung in ihr Vereinsamt gewählt wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
9. Gegen die Disziplinarmaßnahmen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes kann Einspruch beim Ehrenrat des SHC eingelegt werden. Bei Nichtbestehen eines Ehrenrates oder falls eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, kann das VDH-Verbandsgericht angerufen werden. In diesem Falle gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung. Der aktuell gültige Vorschuss ist direkt an den VDH zu überweisen.
10. Ein Einspruch an den Ehrenrat bzw. das Verbandsgericht hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, jedoch ist der Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme binnen 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bzw. dem Beschluss der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand (schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle) einzulegen, der diesen an das Einspruchsorgan weiterleitet.
Wird die Frist zur Einspruchseinlegung versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Disziplinarmaßnahme anerkannt.
11. Der Geschäftsführende oder der Erweiterte Vorstand, bzw. in Fällen des Abs. 8 die Mitgliederversammlung, kann beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Disziplinarstrafe suspendiert werden. Das gleiche gilt für Amtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise schwerwiegende Zuchtverstöße oder Verstöße



Siberian Husky Club Deutschland e.V. Satzung (SHC- SA)

gegen den Tierschutz verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung.

VI. Abschnitt: Ehrenrat

§ 44 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des SHC ist Einspruchsorgan gegen Disziplinentscheidungen des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung. Er entscheidet ferner erstinstanzlich über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Geschäftsführenden Vorstand hinsichtlich der Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Er entscheidet über die Anfechtung von Vereinsakten bzw. bei Nichterlass beantragter Vereinsakte. Der Antrag ist spätestens binnen 4 Wochen nach Erlass der belastenden Entscheidung bzw. Nichterlass eines beantragten Vereinsaktes an den Ehrenrat (schriftlich per Einwurf-Einschreiben) über die Geschäftsstelle zu richten. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des SHC Ehrenrats ist die Zahlung eines Kostenvorschusses von 500 € laut SHC Gebührenordnung. Weiterhin ist die Zahlung des Kostenvorschusses durch den Antragsteller nachzuweisen. Wird die Anrufung des Ehrenrates oder die Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es sich mit der Rechtslage einverstanden erklärt.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind in Ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinentscheidungen an die gestellten Anträge nicht gebunden. Das Verfahren des Ehrenrates regelt im Übrigen die SHC-Ehrenratsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern ein Ehrenrat nicht besteht oder eine ordnungsgemäße Besetzung des Ehrenrates nicht möglich ist, so ist gemäß § 6 Abs. 5 der VDH-Satzung das Verbandsgericht des VDH zuständig.

§ 45 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates bzw. des VDH Verbandsgerichts sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 46 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH- Verbandsgerichts können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH- Verbandsgerichts in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen. Die Namen der Beteiligten sind aus Datenschutzgründen zu anonymisieren.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 47 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.



Siberian Husky Club Deutschland e.V.
Satzung (SHC- SA)

3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vereinsvermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
4. Der Schatzmeister ist zuständig für die Auszahlung von Pauschalen und Spesen an die Mitglieder.

§ 48 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem – sachlich richtigen – Versammlungsprotokoll (§ 27) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in den Vereinsorganen zu veröffentlichen.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 49 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: November 2019